

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Unterabteilung D – Tiergesundheit und Tierschutz
D1 – Tiergesundheit und Ständige Ausschüsse

Brüssel, 1.12.2010
SANCO/D1 /HK/cg (2010)D/98123 8

Erläuternder Vermerk von GD SANCO

**hinsichtlich Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments
und des Rats im Hinblick auf die Kennzeichnung von Heimtieren**

Rechtlicher Hintergrund

Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rats legt Vorschriften fest für die Verbringung von Heimtieren, insbesondere von Hunden, Katzen und Frettchen, zu anderen als Handelszwecken innerhalb und in die EU.

Artikel 4 dieser Verordnung¹ sieht vor, dass während einer Übergangszeit von acht Jahren bis zum 3. Juli 2011 als Haustier gehaltene Hunde, Katzen oder Frettchen als gekennzeichnet gelten, wenn sie Folgendes tragen:

- a) eine deutlich erkennbare Tätowierung oder
- b) ein elektronisches Kennzeichen (Transponder),

und dass nach der Übergangszeit ausschließlich die in Buchstabe b) genannte Methode zur Kennzeichnung eines Tieres zulässig sei.

Der Sachverhalt

Die hier zu klärende Frage lautet, ob als Heimtiere gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen, die vor dem 3. Juli 2011 mit einer Tätowierung gekennzeichnet werden, bei Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nach diesem Datum erneut gekennzeichnet werden müssen mit einem Mikrochip.

¹ Artikel 4 sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten, die bei der Einführung von Tieren in ihr Hoheitsgebiet nach Inkrafttreten der Verordnung eine Kennzeichnung mit Transponder vorschreiben, dies während der Übergangszeit weiterhin tun können. Diese Vorschriften gelten für das Vereinigte Königreich, Irland und Malta.

Position von GD SANCO

Im Wesentlichen fordert Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung die Kennzeichnung der Heimtiere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine einheitlichen Vorschriften. Artikel 4 Absatz 1 forderte daher das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses, nämlich die Kennzeichnung der Heimtiere entweder durch Tätowierung oder auf elektronischem Wege.

Der Zweck der Übergangszeit, in der die Mitgliedstaaten die Tätowierung für die Kennzeichnung der Heimtiere zulassen können, lag darin, eine schrittweise Einführung der elektronischen Kennzeichnung bis zum Ablauf dieser Frist zu ermöglichen.

Artikel 4 Absatz 4 bezieht sich daher auf eine andere Situation, d.h. wenn bei Ablauf der Übergangszeit alle zwischen den Mitgliedstaaten verbrachten Tiere bereits mittels einer der beiden Methoden gekennzeichnet worden sind. Für diese Situation musste der Gesetzgeber lediglich vorsehen und hat tatsächlich vorgesehen, dass nach Ablauf der Übergangszeit nur die elektronische Kennzeichnung als Verfahren zur Kennzeichnung der Heimtiere verwendet werden kann.

Wenn die Bestimmungen des Artikels 4 demnach in Verbindung mit Artikel 5 gelesen werden, der vorsieht, dass "*bei Verbringung*" die Tiere "*gemäß Artikel 4 gekennzeichnet werden müssen*" bezieht sich dies auf das Kennzeichnungsmittel, auf das der Eigentümer bei der Kennzeichnung des Heimtiers während der Übergangszeit oder nach ihrem Ablauf vertrauen dürfte.

Wenn das Tier demzufolge mit einer deutlich erkennbaren Tätowierung versehen wurde und von einem Nachweis begleitet ist, dass die Tätowierung vor dem 3.07.2011 erfolgte, muss es als gemäß Artikel 4 der Verordnung gekennzeichnet gelten.